

Informationen zum Antrag auf Neufestsetzung der Entschädigungen für Nichtvermögensschäden

Hat sich seit der Festsetzung der Entschädigungen für Nichtvermögensschäden durch die Unfallversicherung der Gesundheitszustand des Versicherten wegen der bleibenden körperlichen Beeinträchtigungen des Unfalls oder der Berufskrankheit verschlechtert, kann er einen Antrag auf Neufestsetzung der Entschädigungen für Nichtvermögensschäden stellen.

Der Antrag auf Neufestsetzung der drei Arten von Entschädigungen wird mittels des gleichen Formulars gestellt.

A) Wer kann einen Antrag stellen?

Der Versicherte, dessen bleibende körperlichen Beeinträchtigungen des Unfalls oder der Berufskrankheit sich endgültig und erheblich seit der Festsetzung des Grades der dauerhaften Minderung der Erwerbsfähigkeit durch den medizinischen Kontrolldienst der Sozialversicherung und die Unfallversicherung verschlechtert haben, kann einen Antrag auf Neufestsetzung der Entschädigungen für Nichtvermögensschäden stellen.

Eine leichte Verschlechterung oder eine vorübergehende Verschlechterung der körperlichen Beeinträchtigungen gibt kein Anrecht auf eine Neufestsetzung. Eine Neufestsetzung ist nur möglich im Falle einer Verschlechterung der bleibenden körperlichen Beeinträchtigungen wenn diese Verschlechterung bedeutend und dauerhaft ist.

B) Wann kann der Antrag gestellt werden?

Der Antrag kann gestellt werden, wenn der Versicherte eine dauerhafte Minderung der Erwerbsfähigkeit aufweist, die sich seit der Festsetzung so verschlechtert hat, dass:

1. der neue Grad der dauerhaften Minderung der Erwerbsfähigkeit mindestens um 10 Prozentpunkte gegenüber dem ursprünglichen Grad der dauerhaften Minderung der Erwerbsfähigkeit gestiegen ist.

z.B.: wenn der ursprüngliche Grad der dauerhaften Minderung der Erwerbsfähigkeit auf 15 % festgesetzt wurde, ist eine Neufestsetzung nur ab dem Moment möglich, wo die Verschlechterung der körperlichen Beeinträchtigungen so bedeutend ist, dass letztere einen Grad der dauerhaften Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 25% rechtfertigen,

2. die Verschlechterung endgültig ist, damit einer neuer Grad der dauerhaften Minderung der Erwerbsfähigkeit festgesetzt werden kann.

C) Was entspricht der Neufestsetzung der Entschädigungen für Nichtvermögensschäden?

Da die Entschädigung für physiologische Beeinträchtigung und Beeinträchtigung des Wohlbefindens einem Pauschalbetrag entspricht, der aufgrund des vom medizinischen Kontrolldienst der Sozialversicherungen festgesetzten Grades der dauerhaften Minderung der Erwerbsfähigkeit anhand einer medizinischen Tabelle berechnet wird, ist die Erhöhung der Entschädigung abhängig von der Erhöhung des Grades der dauerhaften Minderung der Erwerbsfähigkeit durch den medizinischen Kontrolldienst.

Auch die Entschädigungen für Schmerzensgeld und für Entstellungsschäden ändern abhängig von den neuen, durch den medizinischen Kontrolldienst festgesetzten Pauschalbeträgen anhand einer Skala von 1 bis 7 aufgrund der Verschlechterung der Folgeschäden. Die großherzogliche Verordnung vom 17. Dezember 2010 betreffend die Festsetzung der in Artikel 120 der Sozialversicherungsordnung vorgesehenen Pauschalbeträge beinhaltet die Skala und die Entschädigungen gemäß Index 100. Diese Werte gemäß Index 100 finden Sie auf unserer Internetseite <http://www.aaa.lu/aaa/prestations/indemnitees-pour-prejudices-extrapatrimoniaux/>.